



Richtlinien des Landkreises Forchheim zur Vergabe des Kulturpreises



1. Grundsatz

- 1.1 Der Landkreis Forchheim verleiht zur Auszeichnung von Einzelpersonen oder Personengruppen, die auf den Gebieten der Heimat- und Brauchtumspflege, der Musik, Literatur, der bildenden und darstellenden Kunst, Denkmalpflege und der Wissenschaft besonders hervorragende Leistungen erbracht haben, einen Kulturpreis.
- 1.2 Der Kulturpreis trägt die Bezeichnung „Kulturpreis des Landkreises Forchheim“.
- 1.3 **Die Auszeichnung kann im Turnus von 2 Jahren vergeben werden.**
- 1.4 **Verbunden ist damit eine Zuwendung von 5.000,- €.** Wird in einem Jahr wegen Fehlens auszeichnungswürdiger Leistungen von der Vergabe abgesehen, so kann der Betrag **im darauffolgenden Turnus** für einen zusätzlichen Preis verwendet werden.
- 1.5 Die Verleihung des Kulturpreises wird in einer Urkunde dokumentiert.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Die Verleihung des Kulturpreises an Einzelpersonen kann erfolgen, wenn sie
 - a) im Landkreis Forchheim geboren sind.
 - b) im Landkreis Forchheim mehrere Jahre ansässig sind oder waren.
 - c) ihr künstlerisches Schaffen im Landkreis selbst oder für den Landkreis unmittelbar Bedeutung hat.
- 2.2 Personengruppen können Preisträger sein, wenn ihr Wirken für den Landkreis Forchheim unmittelbare Bedeutung hat.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Kulturpreises steht dem Landrat und den Fraktionen des Kreistages zu.
- 3.2 Die Vorberatung über die Vergabe des Kulturpreises erfolgt durch den Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales. Er soll sich hierbei der Beratung besonders fachkundiger Persönlichkeiten bedienen. Die Auswahl und Berufung dieser Persönlichkeiten obliegt dem Landrat nach Maßgabe des Beschlusses des Ausschusses für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales.
- 3.3 Die Entscheidung und die Verleihung des Kulturpreises trifft der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Rechtsweges.
- 3.4 Die Verleihung des Kulturpreises erfolgt grundsätzlich öffentlich.

(Die vorstehenden Richtlinien wurden mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Forchheim vom 29.11.85 verabschiedet. Neufassung durch Beschluss des Kreisausschusses vom 25.06.02. Neufassung durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Forchheim vom 24.10.2022.)